



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Motion 14.3450 Luginbühl); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Motion 14.350 Luginbühl) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat schliesst sich der Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) an und nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung.

1. *Stimmen Sie dem Gesetzesentwurf zu? Bitte äussern Sie sich zu den einzelnen Aspekten der vorgeschlagenen Regelung. Falls Sie einzelnen Aspekten nicht zustimmen, nennen Sie bitte die Gründe hierfür:*

- a) *Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten;*

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sollen die von Behörden für widerrechtliche Handlungen ausgesprochenen Sanktionen bei den Unternehmen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Die allgemeine Nichtabzugsfähigkeit der mit den Sanktionen verbundenen Prozesskosten lehnt der Regierungsrat aber ab. In der Praxis dürfte es oft schwierig sein, zu ermitteln, welcher Teil der Prozesskosten der Sanktion mit Strafcharakter zuzuordnen und damit nicht abzugsfähig ist. Die im erläuternden Bericht vertretene Auffassung, dass die Prozesskosten vollumfänglich steuerlich abzugsfähig sein sollen, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise freigesprochen wird, ist aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar. Insbesondere bei einem Freispruch in bloss geringfügigem Umfang oder in einem unwesentlichen Nebenpunkt könnte sich dadurch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber einer Unternehmung ohne Freispruch ergeben. Zudem kann bei einer Einigung im Prozess durch Vergleich unklar sein, ob ein teilweiser Freispruch vorliegt oder nicht. Da die Prozesse mehrere Jahre dauern können, wäre ausserdem während längerer Zeit für die Steuerbehörden wie auch die steuerpflichtigen Personen unsicher, welche Kosten abzugsfähig sind und welche nicht.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollte das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur im notwendigen Umfang eingeschränkt werden. Das Abzugsverbot für Sanktionen mit Strafcharakter sollte daher nicht auf die Prozesskosten oder weitere Aufwendungen ausgedehnt werden. Der Hinweis im erläuternden Bericht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Prozesskosten bei Schadenersatzverfahren ist dabei zu relativieren, da sie selbstständig erwerbende Personen betrifft, für welche ein Prozess unter gewissen Voraussetzungen dem Privatbereich zuzuordnen ist, womit auch die Prozesskosten zum nichtabzugsfähigen privaten Lebensaufwand gehören. Sofern eine deliktische Tätigkeit eines Unternehmens keinen sachlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens aufweist, dürften im Übrigen auch nach der geltenden Rechtslage die diesbezüglichen Prozesskosten als nicht geschäftsmässig begründet zu werten sein. Die Rechts- und Prozesskosten für im Rahmen der Geschäftstätigkeit verübte Delikte sollten daher in der Schweiz - wie nach der bisherigen Praxis - grundsätzlich abzugsfähig bleiben.

b) Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter;

Der Regierungsrat begrüsst die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter. Die vorgeschlagene Neuregelung schafft eine klare Abgrenzung zur steuerlichen Behandlung von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck und entspricht bereits der Praxis in vielen Kantonen.

c) Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden;

Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder die als Entgelt für die Begehung einer Straftat bezahlt werden, lehnt der Regierungsrat ab. Für die Begründung kann auf die Ausführungen zur Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten zur Frage 1 Buchstabe a verwiesen werden. Es wäre in der Veranlagungspraxis sehr schwierig und aufwendig, zu bestimmen, welche Aufwendungen des Unternehmens noch im Zusammenhang mit einem Delikt stehen und welche nicht. Da die fraglichen Aufwendungen eine Vielzahl von Steuerperioden betreffen können und sich die Prozessdauer oft über mehrere Jahre erstreckt, könnte die Veranlagung für eine grosse Anzahl von Steuerperioden nicht abgeschlos-

sen werden oder müssten die bereits erfolgten Veranlagungen im Nachsteuerverfahren korrigiert werden. Die Nichtabzugsfähigkeit ist daher nicht auf die im Zusammenhang mit dem Delikt erfolgten Aufwendungen auszudehnen.

- d) *Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar ist.*

Der Regierungsrat begrüsst die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private. Die vorgeschlagene Regelung beseitigt die unschöne Diskrepanz zwischen Steuer- und Strafrecht und entspricht überdies den internationalen Vorgaben im Bereich der Korruption.

2. *Wie werden die einzelnen Aufwendungen (Buchstaben a bis d der Frage 1) gemäss der geltenden Praxis Ihres Kantons steuerlich behandelt? Gibt es Fälle, in welchen Gerichtsinstanzen Ihre Praxis gestützt oder abgelehnt haben?*

- a) *Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten;*

In der Veranlagungspraxis des Kantons Uri werden Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter seit jeher als steuerlich nicht abzugsfähige Unkosten behandelt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Prozesskosten richtete sich nach dem sachlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit. Ein Gerichtsurteil liegt nicht vor.

- b) *Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter;*

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter entspricht der bisherigen Praxis.

- c) *Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden;*

In der Praxis liegt uns kein Fall vor, bei dem Aufwendungen für eine Straftat oder das Entgelt für das Begehen einer Straftat in Abzug gebracht worden sind.

- d) *Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar ist.*

Die Bezahlung von Bestechungsgeldern an Amtsträger oder Private qualifizieren in Uri seit jeher als geschäftsmässig nicht begründete Unkosten, soweit diese im Veranlagungsverfahren erkannt werden. Gerichtsurteile liegen keine vor.

3. *Hat sich Ihre Praxis infolge des Berichts des Bundesrats zur steuerlichen Abziehbarkeit von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen vom 12. September 2014 geändert? Wenn ja, inwiefern?*

Nein. In der Praxis sind zwischenzeitlich keine Fälle aufgetreten, die das Amt für Steuern des Kantons Uri dazu bewogen hätte, seine Praxis zu ändern. Mit Sicherheit hätte aber das Amt für Steuern bei der Beurteilung eines konkreten Tatbestands die Ausführungen des erwähnten Berichts berücksichtigt.

4. *Können die vorgeschlagenen Regelungen aus Ihrer Sicht ohne weiteres vollzogen werden? Falls nein, wo sehen Sie die Schwierigkeiten?*

Beträchtliche Schwierigkeiten im Vollzug würde die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten und der weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit einem sanktionierten Delikt hervorrufen (vgl. dazu die Antworten zu den Fragen 1 Buchstabe a und Buchstabe c). Bei Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen kann die Unterteilung in den nichtabzugsfähigen, pönalen Teil und den abzugsfähigen Gewinnabschöpfungsteil der Sanktion Schwierigkeiten bereiten, sofern der Gewinnabschöpfungsteil durch die sanktionierende Behörde nicht separat ausgewiesen wird. Als steuermindernde Tatsache ist der Gewinnabschöpfungsteil aber grundsätzlich durch das steuerpflichtige Unternehmen nachzuweisen.

5. *Haben Sie weitere Bemerkungen?*

Nein.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 22. März 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

[Handwritten signatures of Heidi Zgraggen and Roman Balli]

Dr. Heidi Zgraggen

Roman Balli